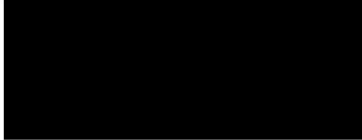




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

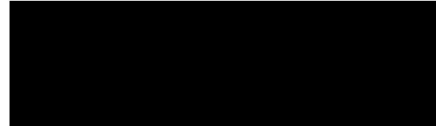
Frau
Anna Biselli



per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin



INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 20.04.2018

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#3744

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem IFG / UIG / VIG**

HIER Kontrollbericht Deutsche Telekom AG

BEZUG Ihre E-Mail vom 05. April 2018

Sehr geehrte Frau Biselli,

Ihren Antrag auf Übersendung des Berichts zum letzten Beratungs- und Kontrollbesuch bei der Deutschen Telekom AG nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) habe ich erhalten.

Das IFG regelt den Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes. Bei dem von Ihnen begehrten Kontrollbericht handelt es sich um eine solche amtliche Information, so dass ein Anspruch auf Informationszugang zu diesem Dokument grundsätzlich besteht. Soweit die Belange eines Dritten durch einen IFG-Antrag betroffen sind, bedarf es jedoch gemäß § 8 IFG eines sogenannten Drittbeteiligungsverfahrens. Das Verfahren im Sinne dieser Norm sieht vor, dass dem Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Dritter im Sinne dieses Gesetzes ist grundsätzlich jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen. Da die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens und die Prüfung, ob ggf. Daten Dritter ausgesondert werden müssen, mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden ist, wird für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags nach § 10 IFG in Verbindung mit Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von mindestens 30 Euro zu



SEITE 2 VON 2

erheben sein. Die endgültig festzusetzende Gebühr bestimmt sich jedoch insbesondere nach dem zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung Ihres Antrags, so dass ggf. auch eine Gebühr in Höhe von bis zu 200 Euro in Betracht kommt. Diese Gebührenfolge wird vorliegend auch nicht durch Schwärzungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 IFG vermieden werden können.

Da in dem von Ihnen begehrten Kontrollbericht Informationen zu dem o. g. Telekommunikationsunternehmens genannt werden, kann zudem das Vorliegen des Auschlussstatbestands des § 6 IFG (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) nicht ausgeschlossen werden. Ihr IFG-Antrag bedarf daher gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG einer Begründung. Diese konnte ich Ihrem Antrag vom 05. April 2018 nicht entnehmen. Bitte teilen Sie mir daher ausführlich mit, aus welchem Grund Sie die Herausgabe meines Kontrollberichtes zu meinem letzten Kontroll- und Beratungsbesuch beim o. g. Telekommunikationsunternehmen begehren. Zudem bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie mit der Nennung Ihres Namens gegenüber betroffenen Dritten einverstanden sind.

Ich wäre Ihnen darüber hinaus für eine Mitteilung dankbar, ob Sie vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten Folgen an der weiteren Bearbeitung Ihres IFG-Antrags festhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mitnacht

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.